



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, den 11. Dezember 2025**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025.

Beginn: 18:05 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Koban Johann

Gemeindevorstandsmitglieder: Vzbgm. Lauchard Renate

Vzbgm. Buxbaum Alfred

GV Dipl.Ing. Grünanger Rudolf

GV Reiter Nadja BA MSc

Mitglieder des Gemeinderates: Krakolinig Werner BA

Kogler Konrad

Eiper Erich

Krammer Barbara

Kempfer Alexandra

Rettl Mario

Ing. Wanker Wolfgang

Kamnik Gerhard

Langer Markus

Ersatzmitglieder: Kavalirek Ingo

Kogler Thomas

Kogler Verena

Ing. Kollmann Alfons

Rasinger Iris BA

Entschuldigt: Goritschnig Silke, Posratschnig Stefan, Müller Markus MSc BSc,
Pagitz Matthias, Kollmann-Smole Daniela

Gemeindeverwaltung: AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO

2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025 gemäß § 45
Abs. (5) der K-AGO

3. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026: Beratung und Beschlussfassung über
a) die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
b) die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026
c) die Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2026

4. Bestellung Stellvertreterin für Finanzverwalterin: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Stellvertreterin für die Finanzverwalterin
5. Kontrollausschusssitzungen am 06.11.2025 und 03.12.2025: Berichte des Ausschusses
6. Postbus Shuttle Wörthersee Nord: Beratung und Beschlussfassung über den diesbezüglichen Dienstleistungskonzessionsvertrag
7. Wasserversorgungsanlage – Versorgungssicherheit für den Bereich Hasendorf: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung und Finanzierung für Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für den Bereich Hasendorf
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 30.10.2025, Zahl: 18/36/2025-III betreffend die Punkte: 2/2025, 4/2025, 5a/2025 und 5c/2025
9. Aufhebung Aufschließungsgebiet: Beratung und Beschlussfassung der Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend der Kundmachung vom 04.11.2025, Zahl: 18/40/2025-III, aufgehoben wird
10. Vermessung im Bereich Triebach: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessung Pöllinger ZT, 9400 Wolfsberg, GZ: 8800/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
11. Vermessung im Bereich Titziakweg: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1467A/25 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
12. Vermessung im Bereich der Eisenbahnunterführung Leonstain: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 8061-1T/24, und der dementsprechenden Verordnung
13. Vermessung in Pavor (Ing. Josef Weiss): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1533/25, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
14. Ing. Weiss Josef – Übertragung des Grundstückes Nr. 969/2, KG Tibitsch: Beratung und Beschlussfassung der V408 Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ.: V408, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
15. Eigentumsübertragung Kaplanei: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9062 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ:1474/24, und der dementsprechenden Verordnung
16. Bericht des Bürgermeisters:
17. Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Kavalirek Ingo, Kogler Thomas, Kogler Verena, Ing. Kollmann Alfons, Rasinger Iris BA. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1.
(Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der SPÖ-GR-Fraktion und der FPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden vom Gemeinderat von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Mario Rettl, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Markus Langer, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.
(Richtigstellung der Niederschrift vom 30.10.2025)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt die Gemeinderatsmitglieder, ob Richtigstellungen verlangt werden, was nicht der Fall ist.

Punkt 3.
(Voranschlag 2026, Stellenplan 2026, Verrechnungsstundensätze)

a) Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird:

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages, welcher auch von der Gemeindeabteilung überprüft wurde. Entsprechend dem Berechnungsblatt der Gemeindeabteilung ergibt sich unter Einbeziehung der nicht bedeckten sonstigen investiven Maßnahmen eine errechnete negative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von - € 78.800,-. An Bedarfszuweisungen wurden € 368.000,-- im Voranschlag vorgesehen. Die Gemeindeabteilung ging bei der Überprüfung sehr restriktive vor. So durften beispielsweise die Grabgebühren, welche im Jahr 2026 für die nächsten 10 Jahre zur Vorschreibung gelangen, nicht in voller Höhe von € 140.000,-- sondern nur in Höhe von € 90.000,-- veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen aus der Friedhofsgebühr und sonstiger kleinerer Einsparungen wäre ein Haushaltsausgleich möglich gewesen.

Der Bürgermeister verliest die Zahlen entsprechend der zu beschließenden Verordnung und hält fest, dass die Finanzierung zahlreicher Vorhaben im Voranschlag berücksichtigt werden konnte und auch die Bedeckung für die Vereinsförderung, die Feuerwehrausgaben, den Kindergarten und die Schule gegeben ist.

GV DI Rudolf Grünanger kritisiert das sehr komplexe, komplizierte und intransparente System des Rechnungswesens. Dadurch sind Lesbarkeit und insbesondere Planbarkeit nicht mehr gegeben, was eigentlich die Grundlage für politische Entscheidungen sein sollte. Er verweist darauf, dass auch der Voranschlag 2025 mit einem Minus ausgewiesen wurde, welches sich aber durch den Rechnungsabschluss 2025 wieder deutlich ins Plus relativiert hat. Ebenso bemängelt er den verfehlten Föderalismus und das Umlagesystem, wonach der Gemeinde Techelsberg am Wörther See nur mehr € 120.000,-- tatsächlich über bleiben. Andererseits steigen die Aufgaben und Ausgaben der Gemeinde in vielen Bereichen immens an. Beispielsweise hat die Gemeinde beim Kindergarten und der KITA insgesamt einen Betrag von € 157.000,-- an Abgangsdeckung zu finanzieren. Aus seiner Sicht sind gemeinsame Anstrengungen erforderlich, um hinkünftig Änderungen herbeizuführen.

GV DI Rudolf Grünanger ergänzt noch, dass beim Investitionsbudget sehr viele Förderungen ausgenutzt und dadurch zahlreiche Vorhaben mit einem geringem Gemeindeanteil umgesetzt wurden, wofür er dem Amt seinen Dank ausspricht.

GR Ing. Wolfgang Wanker schließt sich den Ausführungen des Herrn GV DI Rudolf Grünanger an. Durch die Umstellung des Buchhaltungssystem wurde alles komplizierter anstatt einfacher und sind dem Bund trotzdem die Zahlen der Gemeinden und Länder nicht bekannt. Dies ist der falsche Weg und muss die Systematik wieder einfacher und verständlicher werden.

Vzbgm. Renate Lauchard vertritt die Auffassung, dass von den Gemeinden der Druck zur Veranlassung von Vereinfachungen, etwa durch Resolutionen, erhöht werden müsste. Viele Gemeinden verstehen die Voranschläge nicht mehr und muss dies geändert werden. Für sie besteht auch keine Aussicht, dass sich in nächster Zeit die Einnahmen aus Umlagen erhöhen. Erfreulicherweise sind die Vereinsförderungen im Voranschlag, trotz des Abganges, enthalten.

Vzbgm. Alfred Bürgermeister stellt fest, dass Bund und Länder schwer defizitär sind und die Gemeinden als letzte überbleiben. Es sollte hinkünftig auch so geregelt werden, dass der Zahler auch anschafft, was derzeit beispielsweise bei den Krankenhäusern nicht der Fall ist. Lobend erwähnen möchte er ebenfalls die Ausschöpfung zahlreicher Fördermöglichkeiten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zl. 201/2/2025-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026) Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.973.900,00
Aufwendungen:	€ 7.243.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 70.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.400,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 200.300,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.746.400,00
Auszahlungen:	€ 7.382.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 636.000,00
---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

b) Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2026:

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass der Stellenplan für das Jahr 2026 gegenüber dem Stellenplan des Jahres 2025 keine Veränderungen bei den Planstellen vorsieht.

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Techelsberg am Wörther See liegt ab 01.01.2026 bei 255 Beschäftigungsrahmenpunkten.

Der erstellte Stellenplan umfasst 208,50 Punkte und liegt somit deutlich mit 46,5 Punkten unter der zulässigen Obergrenze.

GV Nadja Reiter BA MSc führt aus, dass durch das nicht volle Ausschöpfen des Stellenplanes, jährliche Einsparungen von rund € 50.000,-- bis 70.000,-- gegeben sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11. Dezember 2025, Zahl: 198/2025-I, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird. (Stellenplan 2026) Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 255 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	50,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	11	45	45,00
4	100,00%	D	III	8	36	36,00
5	100,00%	C	IV	7	33	33,00
6	75,00%	C	V	10	42	31,50
7	100,00%	D	III	7	33	
8	100,00%	P5	III	2	18	
9	100,00%	P1	III	7	33	
10	100,00%	P2	III	6	30	
11	100,00%	P3	III	6	30	
12	100,00%	P4	III	6	30	
13	100,00%	P3	III	7	33	
BRP-Summe						208,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2024, Zahl: 179/3/2024-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

c) Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2026:

Der Bürgermeister führt aus, dass die Stundensätze für das Jahr 2025 folgend festgelegt wurden:

1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter	intern: € 42,--
	extern: € 60,--
2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge	€ 70,--

Die Verrechnungsstundensätze für die Wirtschaftshofmitarbeiter sollen unverändert bleiben. Jedoch sollte der Stundensatz für Maschinen und Fahrzeuge aufgrund der Neuanschaffungen von bisher € 70,- auf € 80,-- erhöht werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2026:

1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter:	intern: € 42,--
	extern: € 60,--
2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge	€ 80,--

Punkt 4. **(Bestellung einer Stellvertreterin für die Finanzverwalterin)**

Der Amtsleiter berichtet, dass nach § 30 Absatz (5) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG für den Fall der Verhinderung des Finanzverwalters ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Vom Gemeinderat wurde Frau Nadine Dollenz zur Finanzverwalterin bestellt.

Als ihre Stellvertreterin sollte Frau Andrea Mörtlitz, welche eine Zeit lang in der Finanzverwaltung tätig war und auch den Finanzverwalterlehrgang absolvierte, bestellt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat einstimmig Frau Andrea Mörtlitz gemäß § 30 Absatz (5) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz -K-GHG zur Stellvertreterin der Finanzverwalterin

Punkt 5.

(Kontrollausschusssitzungen 06.11.2025 und 03.12.2025)

Sitzung vom 06.11.2025:

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass die Handkasse, die Belege und die Projekte betreffend der auf den gemeindeeigenen Gebäuden errichteten PV-Anlagen überprüft wurden. Die Umsetzung der Projekte erfolgte entsprechend den Beschlüssen und ist die Gemeinde aufgrund der gewährten Fördermittel günstig ausgestiegen und konnten teilweise sogar Überschüsse erzielt werden.

Sitzung vom 03.12.2025:

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass eine Belegkontrolle und die Überprüfung der Projekte „Sanierung Krammerweg“ und „Sanierung Uranweg“ erfolgte. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden und wurden die Projekte mit einem Überschuss abgeschlossen.

Punkt 6.

(Postbus Shuttle Wörthersee Nord)

Der Bürgermeister informiert, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2025 der Gemeinderat die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See am Postbus Shuttle Wörthersee mit den drei Gemeinden Techelsberg, Pörtschach und Velden beschlossen hat. Die Nachbargemeinden Velden und Pörtschach sollen nunmehr ebenfalls die Teilnahme an diesem Projekt beschließen. Die ursprünglichen Überlegungen umfassten neben den Betriebszeiten für die Alltagsmobilität von Montag bis Samstag auch noch zusätzlich die ausgedehnten Betriebszeiten (Tourismus) an Sonn- und Feiertagen während der Sommermonate mit erweiterten Fahrzeiten.

Nachdem im neuen Kärntner Tourismusgesetzes die Einhebung eines Mobilitätsbeitrages von den Gästen vorgesehen ist und die Finanzierung der ausgedehnten Betriebszeiten für den Tourismus zukünftig somit eventuell über das Land erfolgen könnte, umfasst der zu beschließende Vertrag bis zur Abklärung der tatsächlichen Rahmenbedingungen vorerst nur die Fahrzeiten für die „Alltagsmobilität“. Das Entgelt richtet sich nach dem geltenden Zonentarif mit einem Komfortzuschlag. Innerhalb der drei Gemeinden können alle Haltepunkte angefahren werden.

Um eine zeitgerechte Aufnahme des Betriebes im Jahr 2026 (voraussichtlich 01.04.2026) zu sichern, wurde von der Österreichischen Postbus AG ein Dienstleistungskonzessionsvertrag zur Beschlussfassung den drei teilnehmenden Gemeinden vorgelegt. Der Vertrag wird vorerst für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Der Kostenanteil der Gemeinde Techelsberg am Wörther See beläuft sich jährlich auf brutto € 66.000,--. Unter Berücksichtigung der zu gewährenden Förderungen beläuft sich der tatsächliche Kostenbeitrag der Gemeinde Techelsberg am Wörther See auf jährlich € 8.800,--, wobei diese Beiträge indexiert sind und daher jährlich angepasst werden.

GR Ing. Wolfgang Wanker führt aus, dass vielfach die Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes gefordert wird, die tatsächliche Nutzung sodann aber oftmals gering ausfällt. Es kann daher nur ausgetestet werden, wie dieses neue Produkt angenommen wird. Er hofft, dass die Betreiber eine entsprechende Bewerbung und Beschilderung vornehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Dienstleistungskonzessionsvertrag (siehe Anlage 1)

Punkt 7.
(Wasserversorgungsanlage – Versorgungssicherheit Hasendorf)

Der Bürgermeister teilt mit, dass den Haushalten in den höchstgelegenen Objekten im Ortsbereich Hasendorf derzeit ein Wasserdruck von 2,5 bis 3,0 bar zur Verfügung steht. Durch weitere Wohnbauobjekte in diesem Bereich und somit ansteigendem Wasserbedarf wird der Wasserdruck sinken, weshalb eine rund 200 Meter lange Versorgungsleitung samt Druckreduzierschacht zwischen dem Ortsbereich Pavor Ost und dem Ortsbereich Hasendorf zur Erhöhung der Versorgungssicherheit errichtet werden soll. Die Projektdetails samt Plandarstellung werden vom Ingenieurbüro DI (FH) Andreas Rauch, 9500 Villach, beschrieben. Vom Ingenieurbüro wurden die Dienstleistungen (Planung, Ausschreibung samt Vergabe, örtliche Bauaufsicht, BauKG etc) mit netto pauschal € 13.000,-- angeboten.

Die Herstellungsosten für diese Leitung samt Druckreduzierschacht und den Ingenieurleistungen werden mit netto € 110.000,-- beziffert. Ferner fällt noch ein Anteil am nichtförderfähigen Straßenbau für die ganzflächige Wiederherstellung des Straßenbereiches von € 30.000,-- an.

Nachstehender Finanzierungsplan wurde aufgestellt:

Beitrag WEGRAZ	10.000,--
Anschlussbeiträge WVA	33.000,--
Bundesförderung	27.500,--
Zuführung Wasserhaushalt	39.500,--
<i>Herstellungskosten WVA:</i>	110.000,--
Operativer Haushalt Straßenbau	
<i>Kosten nichtförderfähiger Straßenbau:</i>	30.000,--

GR Ing. Wolfgang Wanker hält fest, dass eine Notversorgung richtig und wichtig ist, zumal es hinkünftig immer mehr zu Wasserknappheit kommen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragserteilung an das Ingenieurbüro DI (FH) Andreas Rauch, Völkendorfer Straße 80, 9500 Villach, entsprechend dem Angebot vom 22.09.2025 (adaptiert mit 30.10.2025) mit einem Nettohonorar von € 13.000,-- und nachstehende Finanzierung für dieses Vorhaben:

Beitrag WEGRAZ	10.000,--
Anschlussbeiträge WVA	33.000,--
Bundesförderung	27.500,--
Zuführung Wasserhaushalt	39.500,--
<i>Herstellungskosten WVA:</i>	110.000,--
Operativer Haushalt Straßenbau	
<i>Kosten nichtförderfähiger Straßenbau:</i>	30.000,--

Punkt 8.
(Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass mit Kundmachung vom 30.10.2025 die bei der Gemeinde eingebrochenen Widmungsanregungen bzw. die von Amts wegen vorgesehenen Widmungsänderungen nach Durchführung des vorangegangenen Vorprüfungsverfahrens kundgemacht wurden.

Bei den nachstehenden Punkten liegen sämtliche Gutachten und Stellungnahmen positiv vor, weshalb eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich ist. Der Amtsleiter bringt die jeweiligen Punkte im Detail vor.

Punkt 2/2025 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 166/16, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 49 m², von derzeit Ersichtlichmachung - Hauptbahn in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Sonstiger Freizeitwohnsitz (Stefanie Petritsch, Edith Jonke, Gudrun Werhonig, Heidelore Malle und Armin Malle)

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 166/16, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 49 m², von derzeit Ersichtlichmachung - Hauptbahn in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Sonstiger Freizeitwohnsitz.

Punkt 4/2025 - Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 952 und 953, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 456 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet (Christa Trauner)

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 952 und 953, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 456 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Punkt 5a/2025 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 867/2, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 454 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Kabinenbau (KELAG)

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 867/2, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 454 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Kabinenbau.

Punkt 5c/2025 - Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 867/2 und 871/6, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 660 m², von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland (KELAG und Heinrich Koban)

Der Bürgermeister erklärt sich bei diesem Punkt für befangen und übergibt den Vorsitz an Frau Vzbgm. Renate Lauchard, welche aufgrund ihrer Abwesenheit bei der Gemeindevorstandssitzung den Vorsitz an Herrn Vzbgm. Alfred Buxbaum übergibt. Der Bürgermeister verlässt den Saal.

Der Amtsleiter bringt das Schreiben von Herrn Heinrich Koban, Andorf 1, 9212 Techelsberg am Wörther See, vom 26.11.2025 dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis. Demnach spricht sich Herr Koban gegen die Umwidmung von 58 m² auf seinem Grundstück Nr. 871/6 aus. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme beim Ortsplaner, der Kavalirek Consulting ZT e.U., eingeholt, welche der Amtsleiter ebenfalls zur Verlesung bringt. Entsprechend dieser Stellungnahme handelt es sich um eine entschädigungsfreie widmungstechnische Bereinigung aufgrund von Katasterverschiebungen und ist darüber hinaus eine Bebaubarkeit des gewidmeten 58 m² Streifens nicht möglich.

Beschluss:

Auf Antrag von Vzbgm. Alfred Buxbaum beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 867/2 und 871/6, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Gesamtausmaß von ca. 660 m², von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland.

Punkt 9. (Aufhebung Aufschließungsgebiet)

Nachdem Herr Bürgermeister Johann Koban noch nicht im Saal ist, übernimmt Frau Vzbgm. Renate Lauchard den Vorsitz.

Der Amtsleiter hält fest, dass mit Kundmachung vom 04.11.2025 die bei der Gemeinde eingebrachte Anregung von Herrn Brugger Wolfgang auf Aufhebung eines Aufschließungsgebietes betreffend die Grundstücke Nr. 524/1 und 525, KG Tibitsch, im Gesamtausmaß von insgesamt 1.583 m² kundgemacht wurde. Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens wurde von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass an der Grundgrenze zur Parzelle Nr. 524/5, KG Tibitsch, ein 5 m breiter Abflusskorridor von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Aus diesem Grunde wurde die Fläche für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes um diesen 5 Meter Streifen auf 1.346 m² reduziert und die Plandarstellung dementsprechend angepasst. Diese Vorgangsweise wurde mit Herrn Brugger abgesprochen. Die Bebauungsverpflichtung hat er bereits unterfertigt.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 26.920,-- und nachstehende Verordnung:

Zahl: 18/44/2025-III

Techelsberg a.WS., am 11.12.2025

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 18/44/2025-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A03/2025 Teil des Grundstückes Nr. 524/1 und Grundstück Nr. 525, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 1.346 m² (Wolfgang Brugger)

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 10. (Vermessung im Bereich Triebach)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 der Gemeinderat den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 93 m² aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1826, KG St. Martin, an die Sekull 114 Projekt SK GmbH (Robert Kanduth) beschlossen hat.
Der Vermessungsplan wurde zwischenzeitlich vom Vermessungsamt bescheinigt und kann somit nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessung Pöllinger ZT, 9400 Wolfsberg, GZ: 8800/23 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 199/1/2025-I, über die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen und Geoinformation, Paul-Hackhoferstraße 12, 9400 Wolfsberg, GZ: 8800/23, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 387, KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 11. (Vermessung im Bereich Titziakweg)

Der Bürgermeister erörtert, dass im Bereich des Titziakweges auf Höhe der Grundstücke Nr. 332/1 und 332/2, KG St. Martin a.T., die öffentliche Weganlage Nr. 1789, KG St. Martin, entsprechend dem Naturbestand vermessen wurde. Herr Gerold Kletz als Eigentümer des Grundstückes Nr. 332/1 tritt eine Fläche von 108 m² in das Öffentliche Gut ab und erhält im Gegenzug eine Fläche von 23 m² aus dem öffentlichem Grundstück Nr. 332/2.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1467A/25 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 200/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i.K., GZ: 1467A/25, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspatnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i.K., GZ: 1467A/25, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 12.

(Vermessung Eisenbahnunterführung Leonstain)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der Eisenbahnunterführung Leonstain eine katastrale Endvermessung stattgefunden hat. Entsprechend dieser Vermessung soll die Teilflächen Nr. 4 im Ausmaß von 70 m² und die Teilfläche Nr. 6 im Ausmaß von 14 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See übertragen werden.

Bei dieser Fläche handelt es sich um jenen Bereich in der Natur, an dem die Begrüßungstafel aufgestellt wurde und auch die Zufahrt zum Tannenweg erfolgt.

Ferner wird noch die Teilfläche Nr. 7 im Ausmaß von 5 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See übertragen. Dieses Teilfläche befindet sich im Bereich der Zufahrtsstraße zum Hotel-Schloss-Seefels, der sogenannten Seefelsstraße.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeistes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 8061-1T/24 und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 206/1/2025-I,
über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer ZT GmbH, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 8061-1T/24, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 13. (Vermessung in Pavor (Ing. Josef Weiss))

Herr GR i.V. Ing. Alfons Kollmann erklärt sich als befangen und verlässt bei diesem Punkt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Bereich des Pavorerweges auf Höhe der Landwirtschaft des Herrn Ing. Josef Weiss, vlg. Tummer, die öffentliche Weganlage Nr. 977, KG Tibitsch, abzweigt. Bei dieser Weganlage handelt es sich um einen unbefestigten Weg, über welchen der Wörthersee-Rundwanderweg verläuft.

Herr Ing. Josef Weiss möchte diese Weganlage, wie im Plan dargestellt, auf seine Kosten verlegen, um eine Bebauung auf seinem Grundstück Nr. 882, KG Tibitsch, zu ermöglichen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Raspopnig, 9560 Feldkirchen, GZ: 1533/25 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 203/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflösung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 1533/25, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 1533/25, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 6, der KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 14.

(Ing. Weiss Josef – Übertragung Grundstück Nr. 969/2, KG Tibitsch)

Herr GR i.V. Ing. Alfons Kollmann erklärt sich als befangen und verlässt bei diesem Punkt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister führt aus, dass Herr Ing. Weiss Josef, Pavor 6, 9212 Techelsberg a.WS. mit Schreiben vom 30.09.2025 ein Kaufangebot für das Grundstück Nr. 969/2, KG Tibitsch, in Höhe von € 700,-- gestellt hat.

Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine Wegparzelle im Ausmaß von 315 m², welche im Eigentum der Gemeinde-Öffentliches Gut steht. Die Parzelle ist in der Natur nicht mehr als Weg vorhanden und ist rundum von den Waldgrundstücken des Herrn Ing. Weiss umgeben, weshalb diese Wegparzelle keiner Erschließung von Waldflächen anderer Eigentümer dient. Einem Verkauf an Herr Ing. Weiss kann somit zugestimmt werden.

Der von Herrn Ing. Weiss vorgeschlagene Kaufpreis von € 700,-- ergibt einen Quadratmeterpreis von € 2,22.

Nachdem der ortsübliche Waldpunkt zwischen € 2,0 und € 4,0 liegt, hat der Gemeindevorstand in seiner Vorberatung den Preis mit € 3,0 pro Quadratmeter angesetzt. Herr Ing. Weiss ist mit diesem Preis einverstanden. Eine eigene Vermessungsurkunde ist nicht erforderlich, da die gesamte Parzelle Nr. 969/2, KG Tibitsch, im Ausmaß von 315 m² übertragen werden soll.

In diesem Falle ist die Beschlussfassung einer V408 Gegenüberstellung und der dementsprechenden Verordnung notwendig. Weiters sollte der Gemeinderat den Quadratmeterpreis mit € 3,0 festlegen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die V408 Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ.: V408, gemäß § 15 des Liegenschafsteilungsgesetz, den Quadratmeterpreis mit € 3,0 und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 207/1/2025-I, über die **Auflassung eines Grundstückes aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der V408-Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: V408, für die Auflassung bestimmte Grundstück Nr. 969/2, KG 72185 Tibitsch, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten V408-Gegenüberstellung ausgewiesen, aufgelassen und der EZ 6, der KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die V408-Gegenüberstellung kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 15.

(Eigentumsübertragung Kaplanei)

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 der Schenkungs- und Abtretungsvertrag für die Eigentumsübertragung der „Kaplanei“ von der Kirche an die Gemeinde beschlossen wurde. Diesem Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ: 1474/24 zugrunde.

Darin ist die Abtretung der Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 0 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, Parzelle Nr. 1896, KG St. Martin, vorgesehen.

Obwohl diese Fläche mit 0 m² ausgewiesen, benötigt das Grundbuchsgericht für die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes eine Verordnung des Gemeinderates über die Übernahme der Teilfläche Nr. 2 in das öffentliche Gut.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9062 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24, und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 11.12.2025, Zahl: 202/1/2025-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Punkt 16.
(Bericht des Bürgermeisters)**

Der Bürgermeister berichtet über:

Schulgemeindeverbandsumlage:

Die Umlage pro Einwohner wurde von € 38,-- auf € 45,-- erhöht. Diese Erhöhung muss mittels 1. Nachtragsvoranschlag 2026 bedeckt werden.

Sozialhilfeverband:

Die Kopfquote bleibt gegenüber dem Jahr 2025 unverändert.

Gehwegerrichtung entlang Landesstraße L78 von Drobilitsch bis Lamprecht:

Die Studie über die Gehwegvarianten liegt nunmehr vor. In dieser Studie wurde die Gehwegführung talseitig – somit südlich der Fahrbahn und die Gehwegführung bergseitig – somit nördlich der Fahrbahn untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Gehwegführung talseitig – somit südlich der Fahrbahn favorisiert wird. Diese Variante ist bautechnisch leichter zu errichten und somit auch günstiger als die Variante bergseitig.

Die Variante bergseitig wird auf € 1,9 Millionen und die Variante talseitig auf € 1,5 Millionen geschätzt. Der Anteil für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See würde sich bei der Variante bergseitig auf € 651.000,-- und bei der Variante talseitig auf € 311.000,-- brutto belaufen.

Es handelt sich bei den € 311.000,-- um reine Baukosten und sind Kosten für erforderliche Grundeinlösen, anteilige Planungskosten und für die Errichtung einer Beleuchtung nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der noch zusätzlich anfallenden Kosten (Grundeinlösen, Planungskosten, Beleuchtung) wird von einem für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu finanzierenden Kostenanteil von rund € 500.000,-- ausgegangen. Dieser Betrag kann sich aber im Zuge der Detailstudie noch verringen bzw. erhöhen.

Die Detailplanung samt Grundeinlösen sollte im Jahre 2026 abgeschlossen sein. Die tatsächliche Bauausführung und Umsetzung werden für das Jahr 2027 angestrebt.

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See müsste jedenfalls für das Jahr 2027 die Finanzierung in Höhe von rund € 500.000,-- sicherstellen.

Punkt 17.

(Personalangelegenheiten – siehe eigene Niederschrift Personal)

Nach Erschöpfung der Tagesordnung übermitteln der Bürgermeister, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Markus Langer und AL Gerhard Kopatsch die Weihnachts- und Neujahrsgrüße.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.45 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Die Niederschriftprüfer:

Der Schriftführer:

"Anlage 1"

DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONSVERTRAG

**über die Organisation und Durchführung des Mikro-ÖV in der Region
Wörthersee Nord**

Abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Seecorso 2
9220 Velden am Wörther See
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ferdinand Vouk

und

Gemeinde Pötschach am Wörther See
Hauptstraße 153
9210 Pötschach am Wörther See
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Mag. Silvia Häusl-Benz

und

Gemeinde Techelsberg am Wörther See
St. Martin 4
9212 Techelsberg am Wörther See
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Koban

im folgenden (gemeinsam) kurz „**Konzessionsgeber**“

und der

Österreichische Postbus AG
Am Hauptbahnhof 2
1100 Wien

als Konzessionsnehmer, im folgenden kurz „**Postbus**“

I. Präambel

(1) Ziel des gegenständlichen Vertrages ist die Schaffung und der Betrieb einer nachfrageorientierten und flächendeckenden Mobilitätsgrundversorgung (Mikro-ÖV), welche grundsätzlich den bestehenden öffentlichen Verkehr ergänzen soll.

(2) Der Konzessionsgeber vergibt die gegenständliche Leistung im Rahmen einer Dienstleistungskonzeession gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße (PSO) im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsvertrages als Nettovertrag. Das Betriebs- und Einnahmenrisiko liegt beim Konzessionsnehmer. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Leistung aus diesem Vertrag jedenfalls mit 295.000 Besetzkilometern pro Jahr gedeckelt ist.

II. Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Organisation und Durchführung des Mikro-ÖV in der Region Wörthersee Nord durch Postbus. Postbus stellt Tools zur Verfügung und führt die Personenbeförderung dann entweder selbst oder in Kooperation mit einem befugten Personenbeförderungsunternehmen durch.

Personenbeförderungsunternehmen hat sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anmeldung der Mitarbeiter:innen, Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Kollektivvertrages des Beförderungsgewerbes.

(2) Die Beförderung im Bediengebiet, welches in Anlage ./1 festgelegt ist, erfolgt von Haltepunkt zu Haltepunkt. Die Haltepunkte sind in Anlage ./2 festgelegt. Beide Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages dar und können nur einvernehmlich geändert werden.

(3) Für mobilitätseingeschränkte Personen besteht die (temporäre) Möglichkeit einer adressscharfen Hausabholung. Eine Bestätigung der Mobilitätseinschränkung muss beim Konzessionsgeber eingereicht und von diesem bestätigt werden.

(4) Postbus beschafft die für den Betrieb des Mikro-ÖVs erforderlichen Kennzeichnungstafeln für die in Anlage ./2 definierten Haltepunkte in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber. Der Konzessionsgeber wird die teilnehmenden Gemeinden mit der Aufstellung/Anbringung der erforderlichen Stangen, Befestigungen und der von Postbus zur Verfügung gestellten Kennzeichnungstafeln beauftragen. Das Eigentum an den Haltepunkttafeln geht mit der Montage auf den Konzessionsgeber über. Wenn der Betrieb des Mikro – ÖVs eingestellt bzw. ausläuft, sind die Gemeinden verpflichtend, die Kennzeichentafeln zu demontieren.

III. Bestellung und Durchführung

(1) Postbus stellt für die Buchung und Vermittlung der Personenbeförderungsleistungen folgende Tools zur Verfügung:

- Postbus Shuttle-App
- Shuttle-Interface
- Callcenter

(2) Die Postbus Shuttle Buchungsplattform generiert das im Hinblick auf den Standort und die vom Fahrgäste gewünschte Route bestgeeignete Fahrzeug und die beste Route abgestimmt auf die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel. Dabei werden die bestehenden Richtlinien des Landes (insbesondere Förderrichtlinien) beachtet, sodass eine Konkurrenzierung der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel (insbesondere Schienen- und Buslinienverkehr) ausgeschlossen ist bzw. möglichst gering gehalten wird. Weiters bündelt die Postbus Shuttle Buchungsplattform Fahrten und berechnet den vom Fahrgäste zu zahlender Tarif.

(3) Zivilrechtlicher Leistungserbringer der Personenbeförderung ist Postbus. Die Durchführung der Personenbeförderungsleistung erfolgt entweder durch Postbus oder in Kooperation mit einem regionalen befugten Personenbeförderungsunternehmen.

(4) Jedes Fahrzeug ist mit einem Endgerät ausgestattet, über welches der Lenker zu Fahrtzielen navigiert wird, Fahrtaufträge erhält und durchgeführte Fahrten bestätigen kann.

(5) Die Vorlaufzeit für die Bestellung einer Fahrt (Buchung) darf maximal 60 Minuten betragen (ausgenommen Fahrten zu Betriebsbeginn am Morgen, für die eine Fahrbuchung am Vorabend verlangt werden kann).

IV. Tarif

Es gelten die in Anlage ./3 festgelegten Verkehrsverbundtarife der Kärntner Linien.

V. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit Betriebsaufnahme, voraussichtlich am 1. April 2026 in Kraft. Er wird vorerst für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Eine Evaluierung von Seite des Landes Kärnten erfolgt im Laufe des dritten Betriebsjahres. Wird diese positiv abgeschlossen, so verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwei Jahre.

(2) Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird;
- wenn Postbus die für die Ausübung des Verkehrs erforderliche Eignung verliert;
- wenn einer der Vertragspartner den Vertrag gröblich verletzt und die Vertragsverletzung trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht einstellt oder deren Folgen beseitigt;
- wenn die diesen Vertrag zugrundeliegenden öffentlichen Förderungen eingestellt werden;
- wenn die Ermäßigung für den Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art gem. § 10 Abs 2 Z6 UstG idgF wegfällt.

VI. Kommunikation und Marketing

Kommunikations- und Marketingmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit den Konzessionsgebern bzw. dem Land Kärnten erfolgen.

VII. Informationen und Kontrollrechte

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Leistungen mit den anderen Projektbeteiligten und externen Akteuren zu koordinieren und an entsprechenden Abstimmungsterminen teilzunehmen.

(2) Postbus stellt dem Konzessionsgeber sowie den teilnehmenden Gemeinden quartalsweise Berichte aus dem Auswertungs-Modul der Postbus Shuttle-Plattform zum Betrieb und zur Entwicklung des Mikro-ÖV zur Verfügung.

VIII. Zuschuss und Abrechnung

- (1) Für die in diesem Dienstleistungskonzessionsvertrag festgelegten Leistungen zahlt der Konzessionsgeber den in Anlage ./4 festgelegten Zuschuss. Die Konzessionsgeber haften für die Zahlung des Gesamtzuschusses gemäß Anlage ./4 solidarisch.
- (2) Nach übereinstimmender Ansicht der Vertragsparteien handelt es sich bei dem Zuschuss um einen unechten Zuschuss („Entgelt von dritter Seite“), welcher hinsichtlich Steuersatz ebenso zu behandeln ist wie die vom Abnehmer geleisteten Entgelte (ermäßigter Steuersatz iHv 10% gem. § 10 Abs 2 Z 6 UStG). Sollte sich die steuerliche Situation während der Vertragslaufzeit ändern, so ist eine allfällige (zusätzliche) Umsatzsteuer samt Säumniszuschlägen vom Konzessionsgeber zu tragen.
- (3) Die Fahrgeldeinnahmen verbleiben bei Postbus.
- (4) Dieser Zuschuss stellt die maximale Subvention für den gegenständlichen Verkehr dar. Eine darüber hinaus gehende Zahlung ist – außer im Fall einer Leistungsänderung – ausgeschlossen.
- (5) Der in Anlage ./4 festgelegte Zuschuss ist nach dem von der Statistik Österreich bekannt gegebenen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) wertgesichert, wobei als Indexbezugszahl der jeweils der für den Monat Oktober verlautbare Index, d.h. für 2027 die Indexänderung von Oktober 2025 auf Oktober 2026 dient. Die erstmalige Wertsicherung erfolgt mit 01.10.2027.
- (6) Postbus stellt jeweils zum Monatsende über den in Anlage ./4 vereinbarten monatlichen Zuschuss eine Rechnung an die Konzessionsgeber. Diese ist binnen einer Frist von 14 Tagen fällig und auf das auf der Rechnung angeführte Konto zu überweisen.

IX. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen jeglicher Art können im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

X. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche in Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am ehesten entspricht.
- (3) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von Anfang an bekannt gewesen wäre.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Dienstleistungskonzessionsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG.
- (2) Die Parteien verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an etwaige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden.

(3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

(4) Allfällige Abgaben, die auf Grund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallen, werden von den Parteien jeweils zu gleichen Teilen getragen.

(5) Die Parteien kommen einvernehmlich überein, dass die Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen ist.

(6) Für alle Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit oder über die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung, ist das sachlich in Betracht kommende Gericht für Klagenfurt zuständig.

(7) Von dieser Vereinbarung wurden so viele Exemplare errichtet, wie Parteien vorhanden sind, wobei jede ein unterschriebenes erhält.

Für die Österreichische Postbus AG:

Wien, am

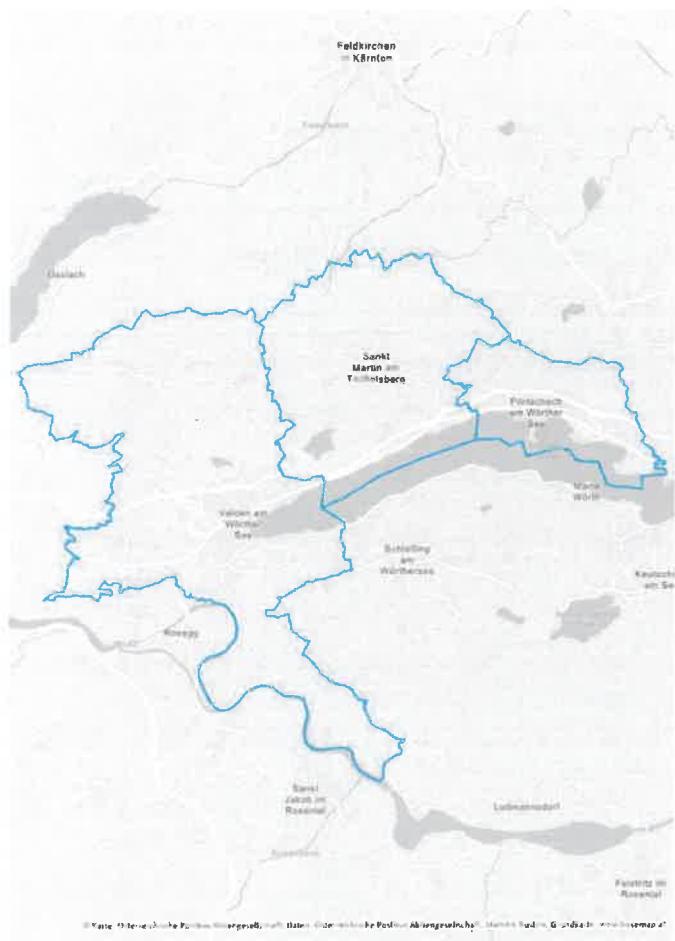
Für den Konzessionsgeber:

....., am

- Anlage ./1 Bediengebiet
- Anlage ./2 Haltepunkte
- Anlage ./3 Tarif
- Anlage ./4 Zuschuss

Anlage ./1 Bediengebiet und Bedienzeiten

Bediengebiet:

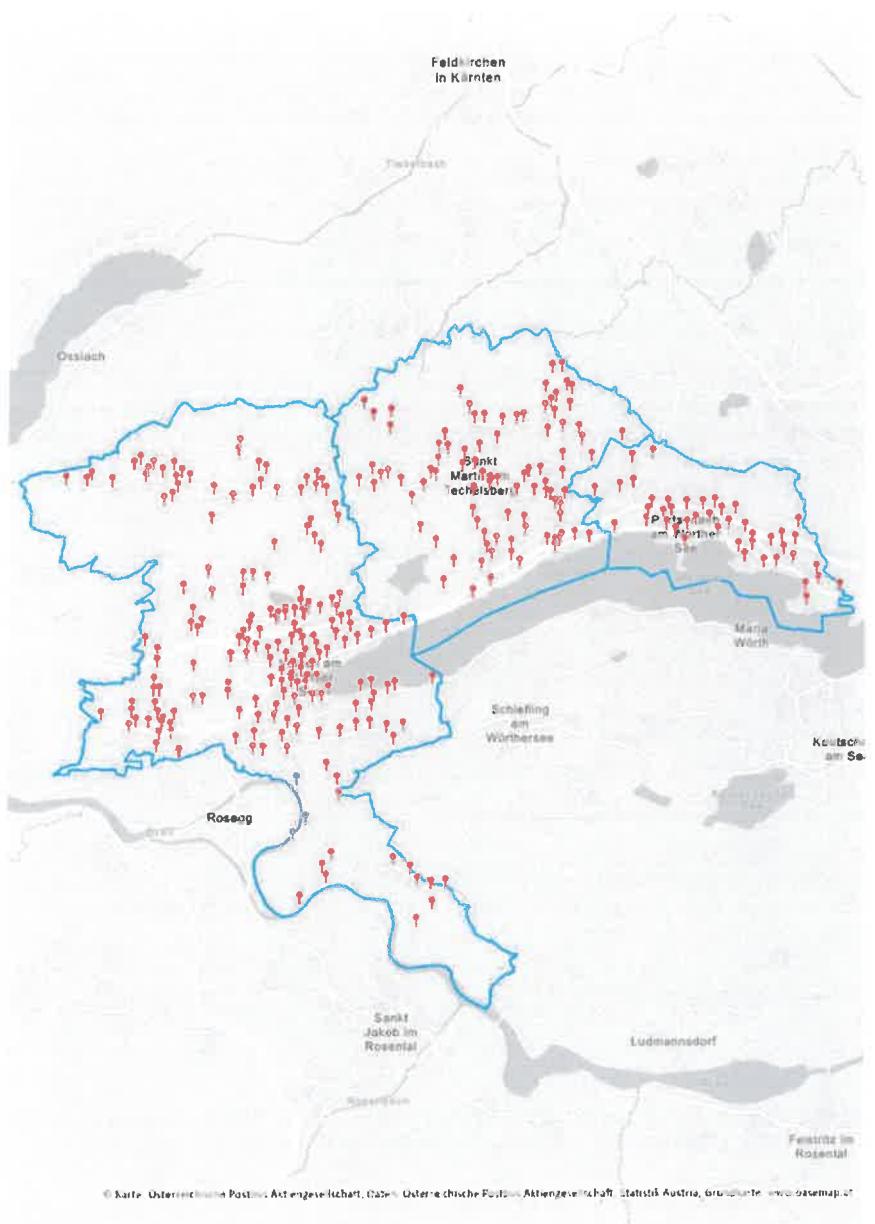


Bedienzeiten:

Montag bis Freitag* von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag* von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

* wenn Werktag

Anlage ./2 Haltepunkte



Anlage ./3 Tarif



Postbus Shuttle Wörthersee Nord Zonentarif exkl. Komfortzuschlag					
1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone	6. Zone
Regulär: € 2,10 Senioren: € 1,40 Sparpreis: € 1,20	Regulär: € 2,60 Senioren: € 2,00 Sparpreis: € 1,90	Regulär: € 4,50 Senioren: € 3,20 Sparpreis: € 2,70	Regulär: € 6,30 Senioren: € 4,20 Sparpreis: € 3,50	Regulär: € 7,80 Senioren: € 5,00 Sparpreis: € 4,20	Regulär: € 9,10 Senioren: € 5,60 Sparpreis: € 4,80

7. Zone	8. Zone	9. Zone	10. Zone	11. Zone	12. Zone
Regulär: € 10,20 Senioren: € 6,10 Sparpreis: € 5,40	Regulär: € 11,10 Senioren: € 6,60 Sparpreis: € 5,90	Regulär: € 11,80 Senioren: € 7,10 Sparpreis: € 6,30	Regulär: € 12,50 Senioren: € 7,60 Sparpreis: € 6,80	Regulär: € 13,20 Senioren: € 8,00 Sparpreis: € 7,30	Regulär: € 13,90 Senioren: € 8,40 Sparpreis: € 7,70

Tarife ÖV-Zeitkarten:

Mit ÖV-Zeitkarte ist nur der Komfortzuschlag von € 2,00 zu bezahlen

- VKG-Zeitkarten: VKG (Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreskarte, Jugendmobil-Ticket Schüler:innen und Lehrlinge, Semesterkarte Student:innen)
- KlimaTicket: KlimaTicket Österreich & KlimaTicket Kärnten

Vergünstigte Tarife:

- Senior:innen- & Pensionist:innen-Tarif
- Sparpreis

Kostenfrei:

- Kinder bis 6 Jahre

Anlage ./4 Zuschuss

Gesamte Jahreskosten:

€ 258.500,- btto. pro Jahr → € 232.650,- ntto. pro Jahr

Aufteilung der Gemeinden:

Velden am Wörthersee	€ 126.500,- btto.
Pörtschach am Wörthersee	€ 66.000,- btto.
Techelsberg am Wörthersee	€ 66.000,- btto.

GESAMTKOSTEN		EW	KOSTEN PRO EW	GESAMTKOSTEN NACH SOCKEL		KOSTEN PRO EW NACH SOCKEL	€ 18,12	PRO MONAT		
BRUTTO	€ 258.500,00	EW	14265	SOCKEL	€ 18,12	KOSTEN NACH EW	PRODUKTIONSKOSTEN	MIN. FÖRDERUNG	KOSTEN NACH FÖRDERUNG	PRO MONAT
Nach EW							€ 128.500,00	€ 37.900,00	€ 3.158,33	
Velden am Wörthersee		9098		€ 0,00		€ 0,00	€ 88.600,00		€ 8.800,00	€ 733,33
Pörtschach		2226		€ 0,00		€ 0,00	€ 66.000,00	€ 57.200,00		
Tschelisberg am Wörther See		2941		€ 0,00		€ 0,00	€ 66.000,00	€ 57.200,00	€ 8.800,00	€ 733,33
							€ 258.500,00			

	€ 66.000,00	€ 126.500,00
Velden		
100%	€ 30.000,00	€ 30.000,00
80%	€ 20.000,00	€ 20.000,00
70%	€ 16.000,00	€ 20.000,00
60%	€ 11.200,00	€ 14.000,00
50%	€ 0,00	€ 20.000,00
50%	€ 0,00	€ 20.000,00

Restfinanzierung: € 8.800,00 **Restfinanzierung:** € 37.900,00

Techelsberg am Wörthersee

100%	€ 30.000,00	€ 30.000,00
80%	€ 20.000,00	€ 16.000,00
70%	€ 16.000,00	€ 11.200,00
60%		€ 0,00
50%		€ 0,00
40%		€ 0,00
		€ 57.200,00

Förderbarhöhe:

Restfinanzierung: € 8.800,00

File: 8401 (Advanced Mathematics)